



---


## Aktueller Begriff

### Creative Commons

---

Angesichts der weltweiten Debatte um die Sicherung urheberrechtlicher Ansprüche von Künstlern und Autoren in Zeiten des Internets, gewinnt eine in den USA entwickelte Idee zunehmend an Bedeutung, die Nutzern eine höhere Transparenz und Urhebern eine bessere Ausschöpfung ihrer Rechte verspricht.

**Creative Commons (CC)** – zu Deutsch „Kreatives Gemeinschaftsgut“ –, eine 2001 gegründete gemeinnützige Organisation mit Hauptsitz in San Francisco, ermöglicht es Urhebern, ihre Werke in digitaler Form zu veröffentlichen und gleichzeitig in unkomplizierter Weise rechtlich zu schützen – und zwar in dem von ihnen gewünschten Umfang. Hierzu bietet CC eine Reihe unterschiedlicher Lizenzen für die digitale Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke an, die auf alle kreativen Inhalte anwendbar sind. Anstelle eines kompletten Rechteverzehrs („no rights reserved“) oder eines strengen urheberrechtlichen Vorbehalts („all rights reserved“) schlägt CC mit „some rights reserved“ einen Mittelweg vor. Funktionieren kann dieses Modell der Rechteraufbewahrung nur im Rahmen eines bestehenden Urheberrechtssystems. Ihre juristische Wirksamkeit haben CC-Lizenzen mittlerweile bereits in mehreren Gerichtsverfahren bewiesen.

Es gibt sechs verschiedene, auf dem Urheberrecht basierende CC-Lizenzen, welche sich aus **vier Lizenzbausteinen** zusammensetzen: (1) Namensnennung des Urhebers (by), (2) Nutzung des Inhalts nur zu nicht-kommerziellen Zwecken (nc), (3) Keine Bearbeitung des Originals (nd) und (4) Weitergabe unter gleichen Bedingungen (das heißt, Bearbeitungen des Inhalts dürfen nur unter derselben Lizenz wie das Original weiter verbreitet werden) (sa). Die Namensnennung ist Mindestbestandteil und damit zwingende Voraussetzung des Lizenzvertrages. Da die Lizenzbausteine „Keine Bearbeitung“ und „Weitergabe unter gleichen Bedingungen“ sich gegenseitig ausschließen, können aus den vier Modulen **sechs verschiedene Lizenzverträge** kombiniert werden: (1) by, (2) by-sa, (3) by-nd, (4) by-nc, (5) by-nc-sa und (6) by-nc-nd. Wenn beispielsweise ein Autor einen von ihm verfassten Text unter der CC-Lizenz „by-nc-sa“ ins Internet stellt, gestattet er den Nutzern seines Werkes, es unter Nennung seines Namens im nicht kommerziellen Rahmen zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zu lesen, aufzuführen und zu modifizieren – sofern die Weiterverwendung unter einer Lizenz erfolgt, die mit der von ihm verwendeten Lizenz identisch ist. Beim Nutzer haben die Lizenzen einen hohen Wiedererkennungswert, da sie durch dem Werk angefügte „Icons“ auf sich aufmerksam machen (z.B. ). Auf diese Weise ist unmittelbar **Rechtssicherheit** darüber gegeben, in wieweit die Inhalte aus dem Netz verwendet werden dürfen, womit die bislang vor jeder Verwendung notwendige Klärung dieser Frage mit dem jeweiligen Rechteinhaber entfällt. Damit kann der Anreiz, ein urheberrechtlich geschütztes Werk legal zu verwenden oder weiter zu verbreiten deutlich gesteigert werden.

---

Nr. 98/09 (16. November 2009)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Ein weiteres Charakteristikum der CC - Lizenzverträge ist, dass sie juristisch korrekt und gleichzeitig auch **für juristische Laien verständlich** sind. Jeden Lizenzvertrag gibt es in **dreifacher Ausführung**: „Commons Deed“, eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des Lizenzvertrages ohne rechtliche Wirkung, „Legal Code“, die juristische Ausführung und der im Rechtsverkehr gültige Lizenzvertrag und der „Digital Code“, eine maschinenlesbare Version des Lizenzvertrages, nutzbar z.B. für Suchmaschinen und andere Anwendungen im Netz.

Die ursprünglich aus dem amerikanischen Raum stammenden Lizenzverträge werden auf der CC-Homepage **kostenlos** zum Download zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus bietet CC jedoch weder eine rechtliche Beratung noch die Verfolgung von etwaigen Verletzungen des Lizenzvertrages an. Vielmehr sollen die Lizenzverträge von den Urhebern **in eigener Verantwortung** verwendet werden. Die Erteilung einer CC-Lizenz kann gegenüber den Nutzern, die das betreffende Werk zu diesen Bedingungen kopiert bzw. genutzt haben, später **nicht wieder zurück genommen** werden. Liegt aber ein Verstoß gegen die Lizenzbedingungen vor, führt dies für den jeweiligen Nutzer zum Erlöschen der Lizenz.

Bis 2008 gab es im World Wide Web bereits **mehr als 100 Millionen CC-Lizenzen**. Genutzt werden sie in erster Linie von Künstlern und Kreativen, die vor allem an der **ungehinderten Verbreitung** ihrer Werke interessiert sind. Oft zahlt sich der auf diese Weise zunächst unvergütet gesteigerte Bekanntheitsgrad eines Künstlers oder bestimmten Werkes (z.B. eines Pop-Songs) später auch kommerziell aus. Eine CC-Lizenz kann dann nach individueller Vereinbarung erweitert werden, so dass trotz unentgeltlichen Bereitstellens des Inhalts dennoch die Möglichkeit zur kommerziellen Verwertung besteht.

Die **Finanzierung** der gemeinnützigen Organisation Creative Commons erfolgt überwiegend durch Spenden großer amerikanischer Stiftungen, die zwischenzeitlich durch jährliche Fundraising-Aktionen ergänzt werden. Die nationalen Projekte von CC finanzieren sich, oft im Rahmen von Universitätsinstituten, ausschließlich selbst bzw. auf ehrenamtlicher Basis.

Für die **Verwendung in Deutschland** wurden die CC-Lizenzen 2004 ins Deutsche übersetzt und an das hiesige Urheberrecht angepasst. Das CC-Lizenzmodell ist jedoch nach der derzeitigen Rechtslage nicht kompatibel mit dem System der deutschen **Verwertungsgesellschaften**. Folglich ist es denjenigen Künstlern, die ihre Verwertungsrechte an eine Verwertungsgesellschaft abgegeben haben, nicht möglich, ihre Rechte – auch die an einzelnen Werken – mit einer CC-Lizenz an die Öffentlichkeit weiterzugeben. In den Niederlanden konnte kürzlich durch einen **Kompromiss** zwischen den Verwertungsgesellschaften und CC erreicht werden, dass beide Systeme parallel nebeneinander existieren können. Auch in Deutschland gibt es bereits Bestrebungen in diese Richtung.

In Deutschland gibt es inzwischen mehrere namhafte Beispiele einer **praktischen Anwendung** von CC-Lizenzen: So sind die Inhalte bei Wikipedia und Netzwelt.de mit CC-Lizenzen ausgestattet. Das **Bundesarchiv** stellt der Öffentlichkeit mehr als 100.000 Bilder unter einer freien CC-Lizenz zur Verfügung. Auch Fernsehsendungen wie „Elektrischer Reporter“ (ZDF) sowie „Extra 3“ und „Zapp“ (NDR) sind im Internet unter einer CC-Lizenz zu finden. Darüber hinaus spielt CC im Bereich der digitalen Musikinhalte inzwischen eine große Rolle.

#### Quellen:

<http://creativecommons.org>;

Hoeren, Prof. Dr. Thomas/ Sieber, Prof. Dr. Ulrich, Handbuch Multimediarecht, 2008, Rn. 113 ff;  
Philapitsch, Florian, Die Creative Commons-Lizenzen, Medien und Recht 2/08, S. 82 ff.